

Während das letzte ordentliche Staatsbudget mit einer Einnahme von  
13,752,919 Thlr.

und einer gleich hohen Ausgabesumme abschloß, beantragt die Königliche Staatsregierung für das diesmalige ordentliche Budget eine Einnahme von 15,510,011 Thlr. bei gleich hoher Ausgabe und überdies noch im außerordentlichen Budget die Summe von 22,752,100 Thlr., worunter circa 8,000,000 Thlr. sich befinden, welche nicht zu productiven Zwecken verwendet werden sollen und die sonach, streng genommen, nicht in's außerordentliche, sondern in's ordentliche Budget gehören.

Ist nun in der Budgetvorlage ohne große Schwierigkeit zu bemerken, daß die Königliche Staatsregierung bemüht gewesen ist, durch thunlichste Erhöhung mehrerer Einnahmepositionen die Mittel zur Deckung des ordentlichen Ausgabebudgets zu finden, so ging hieraus für die Deputation die ganz besondere Pflicht hervor, das Einnahmehudget auf das Sorgfältigste zu prüfen und sich nach allen Seiten hin von der Richtigkeit der Regierungspostulate zu überzeugen.

Nach einer vorläufigen Prüfung des Einnahmehudgets ergab sich, daß, wenn keine weiteren Nachpostulate an die Kammern gelangten, oder nicht etwa die Kammern selbst durch weitergehende Beschlüsse das Ausgabebudget erhöhten, die Mittel zur Deckung vorhanden waren, was bei dem Vorberichte der zweiten Deputation Abth. A. durch eine vorläufige Uebersicht nachgewiesen wurde.

Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht in Erfüllung gegangen. Nicht allein die Königliche Staatsregierung brachte verschiedene Nachpostulate an die Kammern, sondern es machte sich auch durch den inzwischen eingetretenen Regierungswechsel die Erhöhung der Civilliste nöthig. Nicht minder hat das Ausgabebudget durch Beschlüsse der zweiten Kammer eine bedeutende Erhöhung erfahren, so daß es bisweilen in der That den Anschein gewann, als ob diesmal die Bilanz beim Budget ohne Steuerzuschläge kaum möglich sein würde. Haben nun zwar Steuerzuschläge schon verschiedene Male eintreten müssen, so war es doch im höchsten Grade bedenklich, dies Mal zu einem solchen Mittel zu greifen.

Das jetzt bestehende Steuersystem ist hierzu wenig geeignet, wie die Berathungen früherer Landtage, wo Steuererhöhungen nothwendig wurden, zur Genüge darthun. (Siehe die ständischen Budgetschriften der Landtage 1848, 18 $\frac{5}{1}$ , 18 $\frac{5}{2}$ , 18 $\frac{5}{8}$  und 18 $\frac{5}{8}$ .)

Das entstandene Deficit aber durch Anleihen oder durch Entnahme aus den verfügbaren Beständen des Staatsvermögens zu decken, wäre ebenso bedenklich und jedenfalls ein Verfahren, was in einem geordneten Staatshaushalte nicht vorkommen darf.